

**Bekanntmachung**  
**220/001/2025**  
zur Veröffentlichung am 11.01.2025

Stadt Eberbach  
RHEIN-NECKAR-KREIS

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Aufgrund von § 46 Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) und den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i.d.F. vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1**

Im § 36 Abs. 2 wird das Wort „**insbesondere**“ ersatzlos gestrichen.

**§ 36 (Erhebungsgrundsatz) erhält folgende Neufassung:**

- 1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- 2) Die Stadt Eberbach beauftragt die Stadtwerke Eberbach GmbH damit, die Abwassergebühren i.S.d. § 36 Abs. 1 zu berechnen, die entsprechenden Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Abwassergebühren i.S.d. § 36 Abs. 1 entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Eberbach zu führen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Eberbach mitzuteilen.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die von dieser Satzungsänderung betroffenen Regelungen außer Kraft.

Eberbach, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

## Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

# BESCHLUSS

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, 11.01.2025

Peter Reichert  
Bürgermeister

## Verteiler

<b>Per Mail:</b>	<b>Aushänge:</b>
Eberbacher Zeitung	Leopoldsplatz
Rhein-Neckar-Zeitung	Neckarwimmersbach
Eberbach Channel	Steige
	Brombach
<b>Kopie:</b>	Friedrichsdorf (2)
z.d.A. 1011	Lindach
z.d.A 220	Pleutersbach
	Rockenau
	Gaimühle
	Igelsbach
	Unterdiebach
	Badisch Schöllnbach